

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Glottertal".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Glottertal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweckbestimmung

Der Verein fördert die Erhaltung des öffentlichen Schwimmbads Glottertal, das der Gesundheit, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung dient, in seiner bestehenden Form.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Freibad Glottertal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins werden verwendet zur Unterstützung der Gemeinde Glottertal gemäß Zweckbestimmung des Vereins bei
 - a) Sanierungsmaßnahmen,
 - b) der Unterhaltung des Badebetriebs und
 - c) der Erhaltung der Gebäude und Anlagen.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu

- richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
 6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt oder mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 - Beiträge, Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Euro erhoben.
2. Darüberhinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.
3. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Spendenzusagen sind solange nicht zur Zahlung fällig, bis sichergestellt ist, dass die Gemeinde Glottertal eine Sanierung des Freibads gemäß der Zweckbestimmung des Vereins vornimmt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung

erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in).
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zweckbestimmung die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushalts die Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart(in)
 - d) der/dem Schriftführer(in),
 - e) der/dem mind. 2 Beisitzer(in)
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vor.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Postens. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer(innen) durchzuführen.
2. Die Prüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. in Freiburg oder, falls dieser nicht mehr besteht an das Deutsche Rote Kreuz.

Glottertal, 17. April 2007